

Produktnormen für Fenster und Türen: Serie oder Nichtserie? - Das ist künftig eine Frage!

Werden Bauprodukte in Nicht-Serienfertigung (Einzelanfertigung) hergestellt, so genügt eine Konformitätserklärung nach Konformitätsverfahren 4, es sei denn, die technischen Spezifikationen für Produkte, z. B. die entsprechenden Produktnormen bestimmen etwas anderes oder die Produkte haben für die Sicherheit und Gesundheit eine besondere Bedeutung. Diese sinnträchtige Aussage findet sich sowohl in der EU-Bauproduktenrichtlinie (BPR) als auch im nationalen Umsetzungsdokument, dem Bauproduktengesetz (BauPG). Bedeutet das ein großes Aufatmen im Handwerk?



Sind einige gleiche Fenster gleich eine Serie?

Auf welchem Niveau sind künftig die Nachweise eines Fensters oder einer Tür zu erbringen? Dies wird sich so mancher Fensterbauer fragen. Gerade passierte die EN 14351-1, die „Produktnorm Fenster und Außentüren“, mit großer Mehrheit das so genannte „formal vote“ im CEN. Nur wenige Länder haben Widerspruch eingelegt und so wurde der unter Vorsitz vom ift Rosenheim erarbeitete Text in der „formellen Abstimmung“ genehmigt. Dies bedeutet, dass dieses Dokument, das die gesetzliche Basis zur CE-Kennzeichnung von Fenstern und Außentüren bildet, bald auch national zu beachten ist. Allgemein fordert der §4 BauPG: „Ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar ... und aufgrund nachgewiesener Konformität ... mit der CE-Kennzeichnung ... gekennzeichnet ist.“ Für Fenster und Außentüren sieht die kommende Produktnorm für Fenster und Außentüren das Konformitätslevel 3 vor. Speziell die Verfahren (AoC/Konformitätsnachweisverfahren) der Level/Stufen 2, 2+, 3 und 4 sind Herstellererklärungen, d. h. der Hersteller des Bauproduktes braucht keine Zertifizierung seines Unternehmens. Ist deshalb die Einordnung des Produktes in die Nicht-Serienfertigung die pragmatische Lösung des Problems?

Was ist eine Nicht-Serienfertigung?

Viele Betriebsinhaber argumentieren, dass das Handwerk grundsätzlich auftragsbezogen und in Nichtserie fertigt. Der regionale Bezug und die Kenntnis der Einbausituation der betroffenen Bauprodukte rechtfertigen sicherlich diese Sichtweise. In bestimmten Fällen werden auch sicher Nicht-Serienprodukte in deutsche Bauwerke eingebaut. Unstrittig ist der Bereich von „historischen“ Produkten, die im Bereich des Denkmalschutzes liegen.

Aus dem Bauministerium hingegen war deutlich zu vernehmen, dass z. B. der Transportbeton die Kriterien der Nichtserie erfüllt. Er wird speziell für ein bestimmtes Bauwerk hergestellt und angeliefert. Gerade aber dieses Produkt wird klassisch der Serie zugeordnet, so die Aussagen aus dem damaligen Hause Stolpe (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).



Bei vielen gleichen Fenstern sehen die Europäer natürlich die Serie als gegeben an.

Europäisiert man die Frage nach der Definition der Nicht-Serienfertigung, richtet sich der Blick auf das Ende letzten Jahres veröffentlichte Leitpapier M, das gerade in dieser Thematik den Normern Aufschlüsse geben soll.

Bedauerlicherweise ist hier eine für Fensterbauer sehr unglückliche Definition der Serienfertigung erfolgt. Explizit Fenster werden als Beispiel pauschal der Serienfertigung als Variantenfertigung zugeordnet.

Produktnormen für Fenster und Türen: Serie oder Nichtserie? - Das ist künftig eine Frage!

Gegen diese Einordnung und auch andere Definitionen - wie z. B. eine Mengenbegrenzung dieser Produkte - haben BHKH und Glaserhandwerk gemeinsam erheblich, aber leider erfolglos protestiert. Inwieweit diese Definition auch in Deutschland greifen wird, ist schwer abzuschätzen und wird gegebenenfalls im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Gerichten geklärt werden. Letztendlich sind in diesem Zusammenhang die Aspekte des Marktes und der Marktaufsicht nicht zu vernachlässigen.

Keine Überwachung des CE- Zeichens

Auch weil es für die Bauprodukte Fenster und Außentüren nach der EN 14351-1 keine obligatorische Zertifizierung gibt, wird sicher keine der Bauaufsichtsbehörden von alleine tätig werden und eine aktive Marktaufsicht auf Deutschlands Baustellen umsetzen, so die einheitlichen Aussagen aus den Behörden. Dazu haben diese Behörden nicht genügend Power, denn das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin führt diese Marktaufsicht auf Bundesebene mit zwei Mitarbeitern durch. In zur Anzeige gebrachten Streitfällen, z.B. aus Wettbewerbsfragen, wird sie aber tätig werden müssen.

Marktaspekte

Die Marktaspekte ergeben sich aus der Verwendbarkeit des Bauproduktes. Gerade die vom Handwerk gefertigten Bauprodukte müssen vom Kunden akzeptiert werden. Das Handwerk darf nicht in den allgemeinen Ruf kommen, anspruchsvolle Produkte nicht mehr fertigen zu können, weil ihm die notwendigen Bescheinigungen fehlen. Hier wird die Marketingstrategie der Industrie schon das Notwendige veranlassen. Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, dennoch ist zu erwarten, dass Kunden aus Unwissenheit dem Offensichtlichen folgen und der Kennzeichnung, zumal sie künftig auch Gesetz ist, einen erhöhten Stellenwert zuweisen. Wie groß ist der Markt des Handwerks in der Nichtserienfertigung denn wirklich? Spätestens im öffentlichen Bereich wird kein Bauherr oder Architekt das Risiko auf sich nehmen und auf Nachweise verzichten. Bleibt das Privatkundengeschäft. Auch hier werden die Kunden immer kritischer und stellen schon jetzt sehr präzise Fragen, wenn es um die Qualität ihrer gekauften Leistung geht. Sicherlich gilt auch im Falle eines Fensters oder einer Tür: Wo kein Kläger, da kein Richter. So wird mancher Betriebsinhaber auch künftig noch mit dem blauen Auge davon kommen. Dennoch werden viele Betriebe für ihr Produkt die Brauchbarkeit nachweisen müssen.



*Haustüren sind vielfach
Einzelanfertigungen auf
speziellen Kundenwunsch*

Brauchbarkeit

Der § 4 des BauPG beschäftigt sich auch mit den Anforderungen an in Nichtserie gefertigte Bauprodukte. Mit den Ziffern (3) und (4) dieses Paragraphen weicht das deutsche Bauproduktengesetz von der BPR ab. Hier wird der Anschein erweckt, Nicht-Serienprodukte bräuchten nicht CE-gekennzeichnet zu werden. Dies widerspricht verschiedenen EU-Dokumenten, die begründen, dass - gerade weil es den §13(5) BPR gibt - diese Produkte mit CE gekennzeichnet werden müssen.

Auf jeden Fall sind die konkreten, in einem Bauwerk geforderten nationalen, baurechtlichen Nachweise nicht strittig. Eine Bewertung der Formulierung in den genannten Ziffern (3) und (4) würde die Betriebe von einem Ü-Zeichen nicht befreien und somit zu einer möglichen Doppelbelastung führen. Auch das Ü-Zeichen fordert die Brauchbarkeit bzw. dient zu deren Nachweis. Nach §5(2) des BauPG bedeutet dies, "ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekannt gemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen

Produktnormen für Fenster und Türen: Serie oder Nichtserie? - Das ist künftig eine Frage!

nur unwesentlich abweicht“. Im Fachjargon wird deshalb auch von der „Brauchbarkeitsvermutung“ von CE- und Ü-Zeichen gesprochen. Ob es nach dem §4 BauPG eine wirkliche Optionalität der CE-Kennzeichnung gibt, ist strittig.

Was wäre aber mit Bauprodukten, die nicht mit dem CE-Zeichen deklariert werden und damit nicht augenscheinlich brauchbar wären? Der erste Absatz des gleichen Paragraphen stellt Forderungen nach der Gebrauchstauglichkeit und der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen. Namentlich genannt werden hier die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, der Brandschutz, die Hygiene, Gesundheit und der Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, der Schallschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz. Die für die Fenster und Außentüren relevanten Aspekte werden in dem von den Handwerksverbänden initiierten nationalen Vorwort zur EN 14351-1 präzisiert. Heute schon sind diese Punkte Ü-Zeichen-pflichtig. Näheres ist derzeit in der Bauregelliste A Teil 1 des DIBt geregelt.

Nach §4 des BauPG muss dieser Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen. Dies ist beim Holzfenster schwierig, denn die Profilnorm DIN 68121 ist eine deutsche Norm und europäisch nicht akzeptiert. Auch ist die DIN 68121 in den Teilen 1 und 2 in verschiedenen Details veraltet und müsste überarbeitet werden.

Lösungsansätze

Dabei gibt es schon Lösungen. Das Handwerk hat z. B. zusammen mit der HKH Service + Produkt GmbH und der TSH System GmbH Konzepte im Bereich des cascading ITT anzubieten. Ähnliches gilt im erweiterten Sinn auch für die mit dem Glaserhandwerk gemeinsam nachgewiesene Eignung von Holzrahmen für die Absturzsicherung im Rahmen eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (AbP) oder die dort vorhandenen Schallschutz-Prototypen. Die Systemlösungen im Bereich Fenster, Einbruchhemmung, Innentüren und Treppen stärken den Innungsgedanken und helfen den produzierenden Betrieben. Sie sind gerade für Handwerksbetriebe konzipiert worden. Sie geben diesen Betrieben den nötigen prüftechnischen Rückhalt und sichern deren Märkte. Im Übrigen wird der Aufwand für den einzelnen - sich an einer Systemlösung bei Level 3 beteiligenden - Betrieb derartig reduziert, dass es sich allenfalls in Einzelfällen lohnt, eigene betriebliche Lösungen zu entwickeln und prüfen zu lassen oder sich auf das „unsichere Abenteuer“ einer Level-4-Diskussion einzulassen. Eine solche müsste man auch den im Ausland hergestellten Fenstern zubilligen – mit allen damit verbundenen Risiken im heimischen Wettbewerb. Insofern sollte man schnell auf den Zug der handwerklichen Systemlösung bei der aus dieser Sicht vernünftigen Lösung aufspringen.